



## **Richtlinie bezüglich Geldanlagen durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach (S 140)**

### **Zweck**

Die Richtlinie soll der Finanzverwaltung als Wegweiser bei Geldanlagen dienen. Insbesondere sollen die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar aufgezeigt werden.

### **Geltungsbereich**

Für alle Organisationseinheiten der Einwohnergemeinde Selzach, also die Verwaltung, alle Behörden und alle Kommissionen.

### **Grundsätze**

1. Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 1. August 1997 (Paragraphen 134 bis 137 und 147 bis 154).
2. Die Gemeinde Selzach führt eine regelmässige Liquiditätsplanung.
3. Die Liquidität der Einwohnergemeinde muss jederzeit gesichert sein.
4. Anlagen sind nur nach Sicherstellung der benötigten Liquidität überhaupt möglich.
5. Anlagen müssen sicher und werterhaltend sein, das heisst, spekulative Anlagen sind untersagt.
6. Es ist auf eine angemessene Risikoverteilung zu achten.
7. Folgende Anlageformen sind möglich:
  - a. Spar- und Anlagesparhefte sowie ähnliche Guthaben bei anerkannten Instituten
  - b. Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen
  - c. Obligationen:
    - i. Schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
    - ii. Schweizerischer anerkannter Institute und Versicherungsgesellschaften
    - iii. Schweizerischer substanzstarker Privatunternehmen, sofern die Obligationen in der Schweizerbörse kotiert sind
  - d. Grundpfandgesicherte 1. Hypotheken auf überbauten Grundstücken bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes
  - e. Renditeliegenschaften in der Schweiz
  - f. Börsenkotierte Aktien schweizerischer substanzstarker Privatunternehmen
  - g. Schweizerische Anlagefonds, die in der Schweizerbörse kotiert sind
8. Anerkannte Institute sind
  - a. Schweiz. Nationalbank
  - b. Kantonalbanken mit Staatsgarantie
  - c. Postfinance
  - d. Institute, welche eine Betriebsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen besitzen (SR 952.0.)
9. Anlagen in Renditeliegenschaften dürfen höchstens 20%, Anlagen in Aktien und Anlagefonds zusammen höchstens 20% der freien liquiden Mittel der Gemeinde betragen.
10. Andere Vermögensanlagen sind im Rahmen von Punkt 6 zulässig, wenn die Finanzkommission und der Gemeinderat zustimmen.
11. Die Gemeinde Selzach legt sich bei Bedarf (wenn genügend Geld für langfristige Anlagen zur Verfügung steht) eine Anlagestrategie zu.
12. Anlagen in Fremdwährungen sind nicht erlaubt.
13. Anlageformen mit langfristigen Bindungen bedürfen immer der Zustimmung der Finanzkommission und des Gemeinderates.

14. Anlageformen mit explizit ausgewiesenem oder inhärent vorhandenem Risikoanteil bedürfen immer der Zustimmung der Finanzkommission und des Gemeinderates.

#### **Tätigkeits- und Verantwortungsmatrix**

D -> Durchführen, M-> Mitsprache, E-Entscheid und damit Verantwortung, A -> Antragsrecht, I -> muss informiert werden

<b>Anlageart</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Gemeindepräsident</b>	<b>Finanzkommission</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	<b>Behörden</b>	<b>Kommissionen</b>
Anlagestrategie	E	M	M	M, D		
Liquiditätsplanung	I	I	E	M, D		
Kurzfristiges Festgeld		I	I	E, D	A	A
Kurzfristige Darlehen an Dritte (nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften)	(I) E	(E) I	M	M, D	A	A
Langfristiges Festgeld	E	M	M	M, D		
Langfristige Darlehen (nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften)	E	M	M	M, D		
Hypotheken	E	M	M	M, D	A	A
Obligationen	E	M	M	M, D		
Fonds	E	M	M	M, D		
Aktien	E	M	M	M, D		
Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen (privat oder öffentlich)	E	M	M	M, D	A	A
Anlagen in Fremdwährungen	Verboten					
Bonds	Verboten					
Termingeschäfte jeglicher Art	Verboten					
Edelmetallgeschäfte	Verboten					

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 24. Oktober 2002